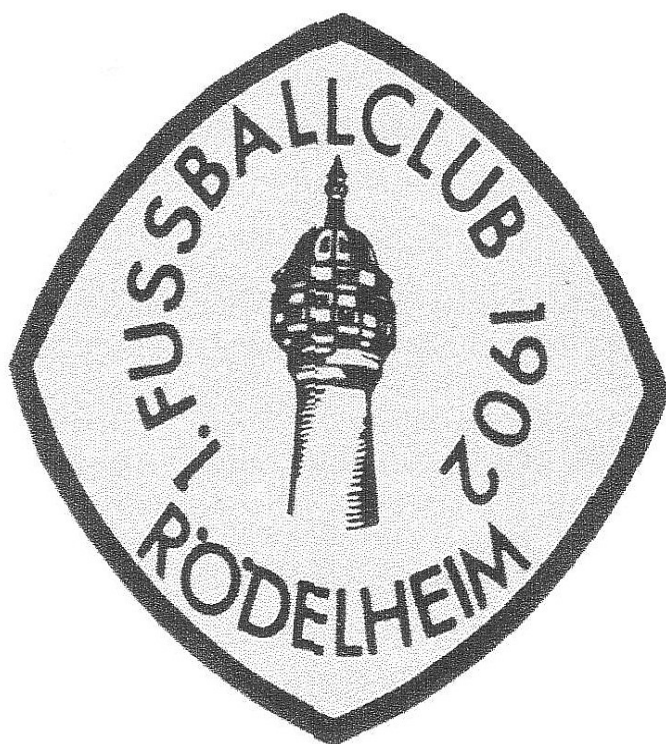


1.Rödelheimer Fußballclub 02 e.V.



Vereinssatzung

(Stand 07/2002)

Dies ist die gültige Vereinssatzung

(April 2009)

- § 1 Der 1. Rödeler Fußballclub 02 e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch Teilnahme der Vereinsmannschaften an den Ligaspielen des Hessischen Fußballverbandes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und im Hessischen Fußballverband und wird diese Mitgliedschaften beibehalten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- § 2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- § 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes des Vereinsbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens sowie unehrenhafter Handlungen.
- § 4 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf monatliche Beträge festgelegt. Die Beiträge gliedern sich auf in: Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene und Familien. In Sonderfällen ist der Vorstand ermächtigt, auf Vorlage eines berechtigten schriftlichen Antrages eine Beitragsermäßigung zu gewähren.
- § 5 Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins. Weitere Organe sind der Vorstand und die Mitarbeiterkreise, wie Spiel- und Jugendausschuß.
- § 6 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- § 7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Ortspresse und durch persönliche Einladung. Zwischen der Einladung bzw. der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Folgende Punkte müssen enthalten sein:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit erforderlich bzw. alle 2 Jahre,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- § 8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja und Nein Stimmen zu berechnen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gewählt wird per Akklamation. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- § 9 Wahlen innerhalb des Vereins zum Vorstand, Spiel- und Jugendausschuß oder andere Gremien erfolgen alle 2 Jahre. Der Jugendleiter wird in einer gesonderten Versammlung von dem Jugendausschuß des Vereins gewählt.
- § 10 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- § 11 Anträge können gestellt werden von Mitgliedern, vom Vorstand und von den Mitarbeiterkreisen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Abstimmung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- § 12 Den geschäftsführenden Vorstand des Vereins bilden:
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- § 13 Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer, der Spielausschußvorsitzende und sein Stellvertreter, der Jugendleiter und sein Stellvertreter.
- § 14 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er hat innerhalb eines Jahres mindestens 6 mal zusammen zu treten. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben sowie die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

- § 15 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Jugendausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
- § 16 Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Vom 1. Vorsitzenden aus erfolgt die Nominierung der durch die Mitgliedschaft in Vorschlag gebrachten Mitarbeiter. Die Abstimmung erfolgt gem. § 8 und ist gem. § 7 beschlußfähig.
- § 17 Gewählt wird nach Bekanntgabe der Kassenprüfungsergebnisse und der Berichtgabe des im abgelaufenen Geschäftsjahr tätig gewesenen Vorstands, Spiel- und Jugendausschusses und nach erteilter Entlastung des Vorstands. Gewählt wird in folgender Reihenfolge:
a) der Alterspräsident. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl des künftigen 1. Vorsitzenden.
b) Der neu gewählte 1. Vorsitzende führt die weiteren Wahlhandlungen zum Vorstand durch.
- § 18 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- § 19 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt oder Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich fordern. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- § 20 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Hessen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.1997 genehmigt.

Sportanlage an der Westerbach (Ende Bottenhorner Weg)

1. Rödelheimer Fußballclub 02 e. V.

Der Vorstand